

Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Kampen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), der §§ 1 (1), 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 06. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 268) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **17. März 2008** für das Gebiet der Gemeinde Kampen folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt gelegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Marktstandsgeldes wird die von dem Marktbesitzer in Anspruch genommene Fläche zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandsgeldes werden Bruchteile von Front- bzw. Quadratmetern und der angefangene Tag voll berechnet.

§ 4 Höhe der Gebühr

Das Marktstandsgeld beträgt pro Markttag auf Wochenmärkten:

- für alle Stände je Frontmeter 0,50 €
- Mindestgebühr 2,00 €

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe der verbindlichen Platzzusage.
2. Das Marktstandsgeld ist fällig:

Für Wochenmärkte erfolgt die Zahlung der Gebühr im Voraus durch Jahresveranlagung zum 01.07. eines jeden Jahres bzw. bei kurzfristiger Platzbelegung sofort nach der Aufforderung der Marktaufsicht.

§ 6
Gebührenerstattung

1. Wird auf die Inanspruchnahme eines Standplatzes vor Zeitablauf verzichtet oder die Teilnahme aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, versagt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
2. Widerruft die Gemeinde Kampen die Teilnehmererlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind der Verwaltung zu richtigen und vollständigen Angaben verpflichtet.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kampen (Sylt), 27.03.2008

(LS)

Gemeinde Kampen (Sylt)
gez. Harro Johannsen
Bürgermeister